

Unterstützung und Instrumente der Kinder- und Jugendhilfe:

- Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung
- Vereinbarungen mit den Eltern im Sinne des Kindeswohls
- Beratung und Betreuung durch Soziale Dienste (Elternberatung, Frühe Hilfen, Familienberatung, Kinderschutzzentrum,...)
- Einleitung einer Erziehungshilfe:
 - Ambulant zu Hause (z.B. sozialpädagogische oder therapeutische Familienhilfen, Familienhilfe der Caritas)
 - Stationär in einer Pflegefamilie, einer Krisenstelle oder einer anderen sozialpädagogischen Einrichtung
- Sofortiges Einschreiten bei „Gefahr im Verzug“, wenn das betroffene Kind bzw. der/die Jugendliche unmittelbar geschützt werden muss, z.B. Krisenbetreuung, medizinische Abklärung
- Beantragung notwendiger gerichtlicher Verfügungen im Bereich der Obsorge beim zuständigen Bezirksgericht



[Link zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung](#)

[Kinder- und Jugendhilfe](#)

www.salzburg.gv.at/kinder-und-jugendhilfe

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 3 Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA | **Redaktion:** Renate Heil, Kinder- und Jugendhilfe | **Gestaltung:** Landes-Medienzentrum | **Bilder:** envato
Druck: Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg
Stand: Juni 2026



Kindeswohl schützen!

Kinder- und
Jugendhilfe



Was ist eine Gefährdungsmeldung?

Besteht ein Verdacht, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, sollte dies (umgehend) an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe gemeldet werden.

Die Gefährdungsmeldung kann telefonisch, persönlich, schriftlich oder **online** (auch anonym) bei der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe in Ihrem Bezirk abgegeben werden.

Wer muss eine Gefährdungsmeldung abgeben?

- jede Person, die einen begründeten Verdacht in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung hat
- betroffene Kinder und Jugendliche selbst
- bestimmte Berufsgruppen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (gem. § 37 B-KJHG 2013) z.B. Mitarbeitende von Gerichten, Behörden, öffentlicher Aufsicht, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten etc.

Was passiert nach einer Gefährdungsmeldung?

Für eine Meldung reicht schon der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aus. Es ist dann die gesetzliche Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe die Gefährdung abzuklären.

Die Kinder- und Jugendhilfe geht jeder Meldung nach, und macht eine Gefährdungsabklärung.

Wie läuft eine Gefährdungsabklärung ab?

Die Kinder- und Jugendhilfe erhebt alle notwendigen Informationen und führt dabei Gespräche mit:

- den betroffenen Kindern und Jugendlichen
- den Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen
- Betreuungspersonen der Kinder und Jugendlichen (Tageseltern, Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer,...)

Die Kinder- und Jugendhilfe

- führt Besuche bei den Kindern oder Jugendlichen zu Hause durch
- holt Stellungnahmen, Berichte oder Gutachten von anderen Fachleuten ein

Eltern oder sonstige Betreuungspersonen sind entsprechend § 14 S.KJHG dabei verpflichtet:

- zur Auskunftserteilung
- zur Vorlage notwendiger Dokumente
- zum Zulassen der Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und des Betretens und der Besichtigung ihrer Räumlichkeiten

Die Kinder- und Jugendhilfe schätzt die Gefährdung ein, bietet Hilfe an und trifft Vorkehrungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

